



SCHÜLERORGANISATION KS RYCHENBERG

Statuten

der Schülerorganisation der Kantonsschule Rychenberg Winterthur

Datum: 01.09.2003 – Andreas Ahlenstorf

- Art. 1 Name**
Die Schülerorganisation (SO) der Kantonsschule Rychenberg ist eine Vereinigung der Schülerschaft.
- Art. 2 Zweck**
Die SO fördert die Schulgemeinschaft durch die Organisation von kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Anlässen.
- Art. 3 Mitglieder**
Alle Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums und der Diplommittelschule gelten als Mitglieder der SO. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt aus der Schule oder auf Begehren einer einzelnen Schülerin/eines einzelnen Schülers auf Semesterende.
- Art. 4 Organe**
Die Organe der SO sind:
1. Delegiertenversammlung (DV)
 2. Vorstand
 3. Kommissionen
 4. SO-Berater oder SO-Beraterin
 5. Kontrollstelle
- Art. 5 Amtsdauer**
Die Amtsdauer für alle Organe der SO beträgt ein Semester. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Amtssemester fällt mit dem Schulsemester zusammen. Die Wahlen finden an einer ordentlichen DV statt.

1. Die Schülerschaft

- Art. 6 Rechte**
1. Wahl der Delegierten: Jede Klasse wählt oder bestätigt am Anfang jedes Semesters unter Aufsicht der Klassenlehrperson ihre zwei Delegierten. Die ersten Klassen wählen ihre Delegierten nach Abschluss der Probezeit. Die Delegierten vertreten die Schülerschaft an der DV.
 2. Wahl des Vorstandes: Die Kandidatinnen und Kandidaten werden einzeln gewählt. Der Vorstand kann als ganzes wieder gewählt werden. Die DV erlässt die Ausführungsbestimmungen.
 3. Referendum: Jeder Beschluss der DV unterliegt dem fakultativen Referendum, welches zustande kommt, wenn es innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des DV - Protokolls von 120 Schülerinnen oder Schülern ergriffen wird. Die Unterschriften müssen dem Vorstand eingereicht werden. Dieser hat innert vier Schulwochen eine Abstimmung unter der gesamten Schülerschaft durchzuführen.
 4. Initiative: 80 Schülerinnen respektive Schüler oder zehn Delegierte sind berechtigt, beim Vorstand eine schriftlich formulierte Initiative einzureichen. Diese kann eine Revision der Statuten oder die Tätigkeit der SO zum Gegenstand haben. Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von vier Schulwochen eine ausserordentliche DV einzuberufen; diese entscheidet über die Vorlage.
 5. Wiedererwägungsantrag: Gegen den Beschluss jedes Organs besteht ein einmaliges Recht auf Beantragung der Wiedererwägung. Es kann von jeder Schülerin, jedem Schüler oder der SO-Beraterin respektive SO-Berater innert drei Tagen nach der Veröffentlichung eines Beschlusses im DV-Protokoll beansprucht werden. Der Antrag ist schriftlich und mit Begründung beim Vorstand einzureichen.



Art. 7 Pflichten

1. Jedes Mitglied entrichtet nach Abschluss der Probezeit jährlich einen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe die DV jedes Jahr auf Antrag des Vorstandes neu festlegt. Die Zustimmung der Schulleitung bleibt vorbehalten.
2. Die Mitgliederbeiträge für die Klassen 2 bis 6 (Gymnasium und DMS) werden direkt nach den Sommerferien eingezogen. Die Mitgliederbeiträge der 1. Klassen (Gymnasium und DMS) werden nach Ende der Probezeit eingezogen.

2. Delegiertenversammlung (DV)

Art. 8 Zusammensetzung

Die DV besteht aus zwei Delegierten je Klasse, dem SO-Vorstand und auf Einladung des Vorstandes der SO-Beraterin oder dem SO-Berater. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Delegierter einer Klasse sein. Stimmberechtigt sind nur die Klassendelegierten.

Art. 9 Leitung

Das SO-Präsidium leitet die DV. Bei Abwesenheit der SO-Präsidentin/des SO-Präsidenten wird sie/er durch die Vize-Präsidentin oder den Vize-Präsidenten vertreten.

Art. 10 Einberufung

Die/der SO-PräsidentIn beruft die DV auf Antrag ein. Antragsberechtigt sind:

1. Vorstand
2. 80 SchülerInnen oder zehn Delegierte (Initiative)
3. Schulleitung

In jedem Semester hat wenigstens eine DV stattzufinden. Die Einberufung einer DV muss durch eine Einladung an die Delegierten mindestens eine Schulwoche vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden erfolgen.

Art. 11 Befugnisse

1. Wahl des SO-Vorstands
2. Wahl von Kommissionen
3. Wahl einer/eines Revisorin/Revisors
4. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
5. Beschluss über Änderungen der Statuten
6. Einsichtnahme in die Arbeit des Vorstandes
7. Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Organisationen
8. Bewilligung von einmaligen Ausgaben über CHF 500.- und von regelmässig wiederkehrenden Ausgaben über CHF 100.- sowie von Beiträgen an andere Körperschaften und Gruppen.
9. Behandlung von Referenden und Initiativen
10. Festsetzung des Mitgliederbeitrags

Art. 12 Beschlussfähigkeit

Die DV ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Delegierten das absolute Mehr aller Delegierten ausmacht. Ist die DV nicht beschlussfähig, muss der Vorstand innert vier Schulwochen eine weitere DV einberufen.

Art. 13 Abstimmungen

Abstimmungen werden offen durchgeführt. Wird ein Ordnungsantrag von der DV angenommen, so sind die Abstimmungen geheim durchzuführen. Ein Beschluss der DV ist gültig, wenn er das absolute Mehr aller anwesenden Delegierten auf sich vereint.

Art. 14 Rechte und Pflichten der Delegierten

Rechte:

Einreichen von Initiativen beim Vorstand (Art. 6, Ziff. 4)



Pflichten

1. Sie orientieren die Klasse vor der DV über die Traktanden und führen nötigenfalls Abstimmungen durch. Für Orientierungen und Abstimmungen darf Unterrichtszeit verwendet werden.
2. Sie nehmen an der DV teil, anderenfalls besteht eine Entschuldigungspflicht.
3. Nach der DV teilen die Delegierten ihrer Klasse innert drei Tagen nach Erhalt des Protokolls die Beschlüsse mit. Für die Orientierung darf Unterrichtszeit verwendet werden.
4. Die Delegierten sorgen dafür, dass von der DV unabhängige Anliegen des Vorstandes weitergeleitet werden.

Art. 15 Protokoll

Die Aktuarin/der Aktuar des Vorstandes führt an der DV das Protokoll. Die Schulleitung, die/der SO-BeraterIn und die Delegierten erhalten innert 14 Tagen eine Kopie des Protokolls.

3. Der Vorstand

Art. 16 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus der/dem PräsidentIn, der/dem Vize-PräsidentIn, der/dem AktuarIn, der/dem KassiererIn und bis zu acht Freischaffenden. Die/der PräsidentIn, die/der VizepräsidentIn, die/der AktuarIn und KassiererIn haben mindestens der 3. Klasse oder der 1. DMS anzugehören. Nach der Probezeit ist man als Mitglied in den Vorstand wählbar.

Art.17 Wahl

Alle Vorstandsmitglieder werden von der DV gewählt.

Art. 18 Rechte und Pflichten

1. Einberufung der DV nach Absprache mit der Schulleitung
2. Ausarbeitung der Traktandenliste
3. Orientierung der Delegierten vor der DV
4. Vollzug der Beschlüsse der DV
5. Führung des Rechnungswesens
6. Antrag auf Bewilligung von einmaligen Ausgaben unter CHF 500.- und von wiederkehrenden Ausgaben unter CHF 100.-
7. Initiativrecht
8. Vorbereitung der Wahlen und Abstimmungen
9. Wahl von Kommissionen
10. Orientierung aller neueintretenden SchülerInnen in einer Veranstaltung.
11. Bearbeitung aller die SO betreffenden Geschäfte, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind
12. Wahl der/des SO-BeraterIn
13. Pflicht zur Orientierung der Schülerschaft
 - a) Die SO verpflichtet sich, mindestens einmal pro Semester einen (Kurz-) Informationszettel (kurz: „KIFZ“) an die Schülerschaft herauszugeben. Er muss sowohl die aktuelle Terminliste als auch Informationen über durchgeführte und geplante Aktivitäten enthalten.
 - b) Die SO obliegt es, eine Homepage zu führen, welche mindestens aus folgenden Bestandteilen zu bestehen hat:
 - Vorstellung des Vorstands
 - Terminliste
 - Kontaktmöglichkeit
 - Downloadmöglichkeit von KIFZ und DV-Protokollen
14. Inventarpflicht
15. Amtsübergabe
16. Antrag an die DV zur Festsetzung des Mitgliederbeitrags



SCHÜLERORGANISATION KS RYCHENBERG

17. Antragstellung auf Änderung der Statuten an die Schulleitung

- Art. 19 Einberufung**
Die Vorstandssitzungen werden von der/vom PräsidentIn einberufen. Der Vorstand muss mindestens zweimal pro Quartal zusammentreten. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
Die/der PräsidentIn lädt die/den SO-BeraterIn zu den Sitzungen ein.
- Art. 20 Beschlussfähigkeit**
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit dem Mehr der Anwesenden gefasst werden. Die/der PräsidentIn gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- Art. 21 Protokoll**
Über die Vorstandssitzungen verfertigt die/der AktuarIn ein Protokoll, das von der Schülerschaft, der Schulleitung und von der/vom SO-BeraterIn eingesehen werden kann.
- Art. 22 Vertretung der SO gegenüber der Schulleitung**
Die SO wird gegenüber der Schulleitung von der/vom SO-PräsidentIn und der/dem Vize-PräsidentIn vertreten.
- Art. 23 Pflichten und Befugnisse der/des Präsidentin**
1. Leitung des Vorstandes
 2. Vertretung der SO nach aussen
 3. Abfassung des Jahresberichts
 4. Leitung der DV
- Bei Abwesenheit wird die/der Präsidentin durch die/den Vize-Präsidentin vertreten.
- Art. 24 Pflichten der/des Kassiererin**
Die/der Kassiererin verwaltet die Finanzen und legt der DV und dem Vorstand jährlich eine detaillierte Abrechnung vor. Sie/er zieht die Mitgliederbeiträge ein.
- Art. 25 Freischaffende**
Die Freischaffenden unterstützen und gestalten die Arbeit des SO-Vorstandes mit.

4. Kommissionen

- Art. 26 Aufgaben**
Zur Vorbereitung oder Erledigung besonderer Aufgaben können die DV und der Vorstand Kommissionen einsetzen. Über die Zusammensetzung von Konventskommissionen bestimmt der Vorstand. Diese müssen nach Beendigung ihrer Tätigkeit der DV bzw. dem Vorstand einen schriftlichen Bericht vorlegen.
- Art. 27 Zusammensetzung**
Die Kommission konstituiert sich selbst, wobei die Präsidentin oder der Präsident einer Kommission nach Möglichkeit ein Vorstandsmitglied sein soll.
- Art. 28 Wahl und Amtsdauer**
Die Kommissionen werden nach Beendigung Ihrer Tätigkeit aufgelöst.

5. Die SO-Beraterin/der SO-Berater

- Art. 29 Wahl**
Der gewählte Vorstand wählt eine Lehrperson als SO-BeraterIn und deren/dessen StellvertreterIn. Das Einverständnis der betreffenden Lehrperson ist vor der Wahl einzuholen.



SCHÜLERORGANISATION KS RYCHENBERG

- Art. 30 Aufgabenkreis
Die/der SO-BeraterIn nimmt Einblick in die Tätigkeit der SO und berät sie. Die/der SO-BeraterIn kann auf Wunsch des Vorstandes zu jeder DV und Vorstandssitzung eingeladen werden. Bei wichtigen Geschäften hat die/der SO-BeraterIn ein Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

6. Kontrollstelle

- Art. 31 Zusammensetzung
Die Prüfungsstelle besteht aus einem Mitglied des Rektorats und des SO-Vorstands.
- Art. 32 Rechte und Pflichten
Die Prüfungsstelle hat jederzeit das Recht, sich Einblick in die Kassenführung der SO zu verschaffen und diese auf ihre Korrektheit zu prüfen. Sie hat die Pflicht, mindestens einmal pro Semester eine Kontrolle vorzunehmen. Ausserdem hat sie der letzten ordentlichen DV des Amtsjahres den Antrag auf Genehmigung der Kassenführung zu stellen.

7. Verschiedenes

- Art. 33 Vermögen
Die SO verfügt über ihr Vermögen selbstständig.
Die Schulleitung stellt sich in der Regel zur Unterzeichnung allfälliger Verträge zur Verfügung, sofern diese den Interessen der Schule nicht zuwider laufen und die finanzielle Mittel der SO nicht überschreiten. Wird der Vermögensbestand der SO negativ, kann die Schulleitung bis zur Deckung der Passiven die Kontrolle der Finanzen übernehmen.
- Art. 34 Schlichtungskommission
Zur Bereinigung von Differenzen zwischen SO und Schulleitung setzt die/der SO-BeraterIn auf Antrag der einen oder anderen Seite eine Kommission ein. Diese besteht aus der/dem SO-BeraterIn (Vorsitz) sowie je zwei VertreterInnen der Schulleitung und des SO-Vorstands.
- Art. 35 Auflösung der SO
Für die Auflösung der SO muss eine Urabstimmung durchgeführt werden. Das absolute Mehr der SO-Mitglieder muss erreicht werden.
- Art. 36 Statutenrevision
Eine Statutenrevision kann auf dem Wege einer Initiative durch die Schülerschaft, die DV oder den Vorstand oder aber auch die Schulleitung eingeleitet werden. Vorgehen gemäss Art. 6, Ziff. 4. Die neuen Statuten treten nach der Genehmigung der Schulleitung am 01.09.2003 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 21.08.2000.
- Art.37 Statutengenehmigung
Teil- und Gesamtrevisionen der Statuten unterliegen gemäss Art.19 des Mittelschulgesetzes vom 13.Juni 1999 der Genehmigung durch die Schulleitung.

Für die SO, die / der Präsidentin:

Für die Schulleitung, die / der RektorIn: